

Synopse

Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **850.2**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 17/329)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 17/329)
	Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)
	I.
§ 2 Betreuungsformen ¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung. ² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär». ³ Als ambulante Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die im Rahmen des Assistenzbudgets, des begleiteten Wohnens, der Wohnbegleitung und der Arbeitsbegleitung erbracht werden. ⁴ Als stationäre Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die in Wohnheimen, der betreuten Tagesgestaltung und der begleiteten Arbeit erbracht werden.	¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen <u>mit Beiträgen</u> im Rahmen der Angebotsplanung.
§ 4 Angebotsplanung ¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er führt vorgängig eine Konsultation insbesondere bei den Interessenvertretungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung durch.	¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er führt vorgängig eine Konsultation insbesondere bei den Interessenvertretungen der <u>Leistungserbringer</u> <u>Leistungserbringerinnen</u> und <u>Leistungserbringerinnen</u> <u>Leistungserbringer</u> sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung durch.

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 17/329)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 17/329)
² Gestützt auf die Angebotsplanung sichert der Kanton die erforderlichen Leistungsangebote.	
§ 5 Beitragssystematik ¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. ² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. ³ Für stationäre Angebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Leistungsfinanzierung) ⁴ Haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationärer oder ambulanter Leistungen aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren. ⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.	³ Für stationäre Angebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Leistungsfinanzierung).
§ 6 Erhebungssystem ¹ Für stationär erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.	¹ Für stationär <u>ambulant</u> erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 17/329)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 17/329)
² Für ambulant erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.	² Für ambulant<u>stationär</u> erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.
§ 8 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben. ² Ein Leistungsvertrag wird erteilt, sofern 1. die Leistungen innerhalb der Angebotsplanung liegen, 2. Gewährleistung für die vereinbarten Leistungen und Plätze besteht und 3. eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben besteht. ³ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau im Rahmen ihres Leistungsvertrags verpflichtet. ⁴ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.	² Ein Leistungsvertrag wird erteilt<u>abgeschlossen</u>, sofern 3. eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen<u>basierende einheitliche</u> Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben besteht<u>vorhanden ist</u>.
§ 10 Kostenbeteiligung ¹ Der betreute erwachsene Mensch mit Behinderung beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten. ² Die maximale Kostenbeteiligung entspricht der höchsten Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung für Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung.	¹ Der betreute erwachsene Mensch mit Behinderung beteiligt sich im Rahmen ih-<u>er</u><u>seiner</u> Möglichkeiten an den Kosten.

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 17/329)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 17/329)
§ 14 Bisherige Leistungsverträge ¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.	§ 14 BisherigeBestehende Leistungsverträge
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.